

Bezugspreis:
Bieteljährlich
für Diez 4.50 Mk.
Bei den Postanstalten
(auschl. Befragsgeld)
4.50 Mk.
Erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und
Feiertage.
Druck und Verlag
von H. Chr. Gommers,
Diez.

Diezer Zeitung

(Kreis-Anzeiger.)

(Lohn-Vote.)

(Kreis-Zeitung.)

Preis der Anzeigen
Die einseitige Kleinanzeige
oder deren Raum 30 Zeilen
Wochenpreis 50 Pf.

Kreis-Verwaltung:
Diez, Rosenstraße 26.
Verantwortlich für die
Schriftleitung:
Richard Heim.

verbunden mit dem „**Amtlichen Kreisblatt**“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 15

Diez, Freitag, den 23. Januar 1920

26. Jahrgang.

Verordnungen

der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission

betreffend:

Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis der Hohen Kommission, Befehle der militärischen Behörden und die Ausführung deutscher Gesetze und Verordnungen in den besetzten Gebieten.

Verordnung der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission

betreffend

die Verkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telefonverbindung, die Presse, Versammlungen, Besitz und Handel mit Waffen und Munition und die Ausübung der Jagd.

Fortsetzung.

Titel 5.

Besitz und Handel mit Waffen und Munition.

Artikel 19.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgeführten Personen anwendbar.

Artikel 20.

Der Besitz und der Handel mit Waffen jeder Art (Feuerwaffen, blanken Waffen usw.) und mit Munition sind ausdrücklich untersagt, vorbehaltlich der in nachfolgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen.

Wer den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zuwiderhandelt, hat die Strafen zu gewärtigen, welche gegen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind; die Gefängnisstrafe kann bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Die Einziehung der beschlagnahmten Waffen und Munition ist in jedem Falle auszusprechen.

Artikel 21.

Die Beamten der öffentlichen Macht, Gendarmen, Zollbeamten, Forstbeamten, Polizeibeamten, die von den deutschen Behörden entsprechende Befugnisse erhalten haben, sind berechtigt, im Dienst Waffen und Munition zu führen, deren Zahl und Art durch die Hohe Kommission festgesetzt wird. Gewisse Personengruppen, (private Aufsichtsbeamte, Aufseher alleinbegründeter Niederlassungen usw.), welche auf Grund ihrer besonderen Dienstobliegenheiten zur Überwachung verpflichtet sind und Waffen tragen müssen, können durch besondere Anordnung der Hohen Kommission zum Führen von Waffen und Munition ermächtigt werden, deren Zahl und Art durch diese selbst Anordnung bestimmt werden.

Artikel 22.

§ 1.

Der Besitz und das Tragen von Jagdwaffen und Jagdmunition sind unter den Bedingungen, welche im nachfolgenden Titel IV vorgesehen sind, gestattet.

§ 2.

Der Handel mit den vorgenannten Waffen und Munition ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wer mit Jagdwaffen handelt, oder die Herstellung oder den Verkauf von Munition betreiben will, hat der alliierten militärischen Behörde des Kreises, in welchem er den Handel oder die Herstellung betreiben will, eine spezifizierte Erklärung über die Art der Waffen und Munition, welche er zu verkaufen oder herzustellen beabsichtigt, abzugeben.

Er hat, nach Eichtung genehmigt, den Bestand der Waffen und der Munition, über den er verfügt, anzugeben und über die Fabrikation, sowie seine Kiste und Verkaufsbuch zu führen.

Die Listen (oder Bücher) müssen jederzeit den Delegierten der Hohen Kommission des Kreises oder den militärischen Behörden zur Verfügung stehen, welche gleicher Weise nachprüfen können, ob der Umfang der Vorräte genau mit den Ein- und Ausgängen in den Büchern übereinstimmt.

Die Waffen- und Munitionshändler können angehalten werden, der Hohen Kommission Verzeichnisse über ihre Verkäufe und ihre Bestände zu liefern.

§ 3.

Jagdwaffen dürfen nur an Personen verkauft werden, welche sich durch einen Waffenschein, wie er im nachfolgenden Titel IV vorgesehen ist, ausweisen. Munition darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche mit einer Munitionskarte versehen sind, wie sie im selben Titel IV vorgesehen ist, und nur in der Menge und Beschaffenheit, wie sie durch die erwähnte Karte angegeben wird.

Die Listen und Dokumente, welche in Ausführung der deutschen Gesetzgebung über den Gebrauch den Besitz, die Herstellung und den Verkauf von Explosivstoffen eingeführt sind, sind auf Anforderung des Delegierten der Hohen Kommission und der militärischen Behörden vorzulegen.

Titel 6.

Jagd.

Artikel 23.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgeführten Personen anwendbar.

Artikel 24.

Unbeschadet der Vorschriften der deutschen Gesetzgebung über die Ausstellung von Jagdscheinen bedarf es zur Ausübung der Jagd eines von den deutschen Behörden auszustellenden Waffenscheins, welcher die Zahl und die Art der Waffen bestimmt.

Artikel 25.

Wer der Jagd obliegen will, hat die Ausstellung einer Munitionskarte zu beantragen, welche ihm von den deutschen Behörden auf Grund einer Erklärung über die Anzahl der Hektare, auf denen das Jagdscheit ausgeübt werden soll, und über die Art des Wildes, ausgehändigt wird. Die Karte gibt die Menge und die Art der Munition an, auf welche jeder Jäger ein Recht hat; der Umfang der Jagd und die Art des Wildes sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 26.

Eine Abschrift des Waffenscheins und der Munitionskarte ist unmittelbar an den Delegierten der Hohen Kommission des Kreises einzusenden, welche im Falle des Mißbrauchs die ausgegebenen Scheine und Karten als nichtig erklären oder ihre Zahl begrenzen kann. Er kann auch die Einziehung der Waffen im Besitz von Personen, deren Waffenschein zurückgezogen worden ist, anordnen.

Artikel 27.

Die Entziehung des Jagdscheins auf Grund der deutschen Gesetze hat auch die Einziehung des Waffenscheins und der Munitionskarte zur Folge.

Coblenz, den 10. Januar 1920

Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung

der Hohen Kommission, betreffend Massnahmen, um die Sicherheit u. den Unterhalt der alliierten Truppen im Falle von Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

Die Hohe Interalliierte Kommission

verordnet

in der Erwägung, daß auf Grund des dem Friedensvertrag angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 es Sache der Hohen Kommission ist, den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmeen und infolgedessen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, und die Verordnungen, welche sie zu diesem Zwecke erläßt, von allen beachtet werden müssen,

in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrag angehängte Abkommen von den Parlamenten oder Regierungen der verbündeten Mächte und von dem deutschen Parlament ratifiziert worden ist;

Artikel 1.

§ 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung kommen nur zur Anwendung bei Ausständen von Angestellten der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Telegraphen-, Telefon- und Postverwaltung, der Kohlenwerke, der Schiffahrt, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Die Hohe Kommission kann jedoch diese Verordnung jederzeit durch einen gehörig verkündeten Befehl auf jedes andere Unternehmen anwenden, wenn dessen Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen notwendig erscheint.

§ 2.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Hohe Kommission, ob ein Unternehmen in den im § 1 festgesetzten Kreis gehört. Die Entscheidung, die die Einbeziehung in diesen Kreis ausspricht, ist unanfechtbar.

Artikel 2.

§ 1.

In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen darf kein Ausstand begonnen werden, bevor nicht der Streitgegenstand den Behörden, die nach deutschem Gesetz zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten bestellt sind, zur Entscheidung unterbreitet ist.

§ 2.

Die Entscheidung der Einigungsbehörde muß innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem der

Schlichtungsantrag der zuständigen Behörde eingegangen ist, ergehen. Sie wird dem Vertreter der Hohen Kommission in dem Bezirk, in welchem der Streit ausgebrochen ist, vorgelegt. Dieser Delegierte übermittelt sie unmittelbar der Hohen Kommission.

§ 3.

Will eine Partei die Entscheidung der deutschen Einigungsbehörde anfechten, so kann sie innerhalb 8 Tagen vom Tage dieser Entscheidung an, bei der Hohen Kommission Berufung einlegen. Diese Berufung wird einem Schlichtungsamt vorgelegt, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und vier deutschen Beisitzern, nämlich je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden von der Hohen Kommission ernannt. Das Schlichtungsamt entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem das Schlichtungsamt gebildet ist.

§ 4.

Wenn das Schlichtungsverfahren gemäß § 1 und 3 eingeleitet ist, so darf kein Ausstand begonnen werden, es sei denn, daß die Absicht, in den Ausstand zu treten, dem in § 2 erwähnten Vertreter der Hohen Kommission offiziell schriftlich angezeigt wird. Der Ausstand darf auch dann erst, nach Ablauf einer achtstägigen Frist nach Eingang der offiziellen Anzeige beim dem vorbezeichneten Beamten, begonnen werden.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikels 2 finden ebenso Anwendung im Falle der Aussperrung von Angestellten der im Artikel 1 bezeichneten Unternehmungen durch die Arbeitgeber.

Artikel 4.

Wenn ein Ausstand in einem Unternehmen ausgebrochen ist, das zwar nicht unter diese Verordnung fällt, das aber durch einen Beschluß gemäß Artikel 1 diesen Vorschriften unterworfen wird, so kann die Hohe Kommission die Fortsetzung dieses Ausstandes verbieten und den Beteiligten anbefehlen, das durch diese Verordnung vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Artikel 5.

Ungesachtet aller Vorschriften der geltenden deutschen Gesetze darf keine deutsche Behörde im besetzten Gebiet eine Entscheidung, die auf Grund des deutschen Rechts getroffen ist, für unanfechtbar erklären. Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohe Interalliierte Kommission.

Bekanntmachung.

Der Delegierte der Hohen Interalliierten Kommission für den Unterlahnkreis ist

Major Chatras.

Jeder Schriftwechsel ist ihm unter dieser Anschrift zu übersenden.

Diez, den 12. Januar 1920.

Schluß.

Letzte Nachrichten.

Willerand in der Kammer.

Mz Paris, 22. Jan. Die Kammer hat dem Ministerium Willerand in einer Tagesordnung, die die Ernennung des Ministers des Innern billigt, ihr Vertrauen ausgesprochen mit 272 gegen 23 Stimmen bei 300 Stimmenthaltungen.

Der neue Zentrumsführer.

Mz Berlin, 22. Jan. In der Schlusssitzung des Zentrumsparlamentes wurde der Abgeordnete Trimborn zum 1. Vorsitzenden der Zentrumsparlament gewählt.

Heimkehr aus Frankreich.

Mz Paris, 22. Jan. Nach einer Sabotageaktion aus Frankreich wird der erste Kriegsgefangenenzug Berlin in der Richtung Trier heute verlassen. (In Trier sind bereits mehrere Züge eingetroffen. Schriftl.)

Die Kaiserfrage.

Sabaz meldete am Montag früh, daß eine Note der Alliierten an Deutschland vor der Abendung liegt, die die Unterstützung der deutschen Regierung bei Holland in der Forderung nach Auslieferung Kaiser Wilhelm II. beantragt.

Die holländische Zeitung Nieuwe Courant teilte mit, daß die holländische Regierung das eingegangene Geheiß zur Auslieferung des Kaisers, das nur die Unterzeichnung Clemenceaus, nicht Lloyd Georges und Milis trägt, in Uebereinstimmung mit dem beantwortet wird, was Gleich und Beiträge vorschreiben, mit anderen Worten, sie wird ablehnen.

Neuter meldete am Samstag früh aus Paris: Die Alliierten werden sich mit einer Weigerung Hollands, den Kaiser zur Aburteilung auszuliefern, nicht zufrieden geben. Sofern Hollands Entscheidung ablehnend sein sollte, haben die Alliierten Vorkehrungen getroffen, durch Deutschland, das einen Rechtsanspruch auf Auslieferung des Kaisers hat, den Kaiser für die Alliierten anfordern zu lassen.

Die Times meldet aus Paris: „An eine Vergütungsleistung der Alliierten auf die Aburteilung Wilhelms II. sei nicht zu denken. Die Alliierten sind entschlossen, den Kaiser-Prozess unter allen Umständen bis zum Frühjahr durchzuführen.“

Eine drahtlose Meldung aus Paris besagt: Diplomaten und Juristen in Paris betrachten es als außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Alliierten den früheren Kaiser in Person vor einen Gerichtshof bringen können. Man erwartet, daß die Note, die die Auslieferung des Kaisers an einen internationalen Gerichtshof fordert und die bereits vor einigen Tagen in Holland eingegangen ist, von der holländischen Regierung mit einer glatten Ablehnung beantwortet werden wird. Die holländische Regierung wird sich auf folgende Punkte stützen: 1. Die Verbrechen, deren der frühere Kaiser beschuldigt wird, bestehen nicht, deshalb brauche Holland die Forderung der Alliierten nicht anzuerkennen; 2. es ist ein Prinzip des Völkerrechts, daß die Auslieferung nur stattfinden kann an das Land, dem der Beschuldigte selbst angehört. Holland kann also den Kaiser nur an sein eigenes Land ausliefern. — Die Entente-Diplomatie bezeichnet es als höchst unwahrscheinlich, daß Deutschland Schritte zur Auslieferung des Kaisers bei Holland unternehmen werde, umso mehr, als das jüngste Protokoll erkläre, die Alliierten könnten keine militärische Maßnahmen treffen, um die Erfüllung der Friedensbedingungen zu erzwingen. Man glaubt in diplomatischen Kreisen, daß der Kaiser zwar abgeurteilt, daß dieses Urteil aber in contumaciam gefällt werde.

Nach einer Neutermeldung aus London hat die niederländische Regierung der Londoner Regierung halbamtlich mitteilen lassen, daß sie auf dem Asylrecht des ehemaligen Kaisers bestehe.

Nach dem Vortrags ist eine zweite Note der Alliierten an Holland abgegangen, in der mitgeteilt wird, daß das Mandat zur Uebernahme des Kaisers an England übertragen wurde.

Deutschland.

Das deutsch-holländische Kreditabkommen. Die Kommissionen, die über das deutsch-holländische Kreditabkommen seit einigen Monaten in Haag beraten, sind zu einer Einigung gelangt, die ihren Regierungen nun vorgelegt werden kann. Das Kreditabkommen scheint dadurch praktisch abgeschlossen. Die vereinte Arbeit hat eine Tat zuwege gebracht, die in diesem Augenblick weltwirtschaftliche Bedeutung hat. Der holländische Staat wird nach der Ratifikation dieses Abkommens Deutschland einen Kredit von über 200 Millionen Gulden zu 6 Prozent auf zehn Jahre geben. Der Kredit zerfällt in zwei Teile, einen Kredit zu 60 Millionen Gulden für die Beschaffung von Rohstoffen und einen Kredit von 140 Millionen Gulden zur Beschaffung von Rohstoffen.

Wieder eine „Enthüllung“? In der Verhandlung Erzberger gegen Helfferich hat Erzberger nach dem Bericht der Kölnischen Volkszeitung über die Gründe, die ihn zum Abschluß des Waffenstillstandes bewegen haben, folgendes erklärt: Was für mich entscheidend war, war die feierliche Konferenz der Minister aller Staaten. Dort äußerten sich die Süddeutschen: Wenn wir nicht unterzeichnen, werden neue Regierungen in den Ländern gebildet werden und diese einen Sonderfrieden abschließen. Die Einheit Deutschlands muß aber unter allen Umständen aufrechterhalten werden. In einem Unfall der Rheinlande wäre es auf jeden Fall sonst gekommen. Darüber ließen seine Vertreter keinen Zweifel; sie sagten: Frieden um jeden Preis, sonst los von Deutschland. — Hierzu bemerkt die Kölnische Volkszeitung: „Diese letzte Äußerung ist ganz neu und leidet der Aufklärung.“ Auch wir sind der Meinung, daß alle Kreise des Rheinlandes eine Aufklärung über diese schwerwiegende Behauptung verlangen müssen.

Denkenden Deutschen in Preußen die Preussische Landesversammlung bei der Wiederaufnahme der Sitzungen nach der Neujahrspause eine feierliche Kundgebung aus Anlaß des Inkrafttretens des Friedensvertrags. Fast sämtliche Minister waren erschienen. Der Vizepräsident Dr. Forstch eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache, während deren sich alle Mitglieder des Hauses von ihren Sitzen erhoben. Er wies darauf hin, daß weite Gebiete von Preußen losgelöst würden, deren ferndeutsche Bevölkerung auf eine hohe Stufe der Kultur gehoben worden ist. Die verfassunggebende preussische Landesversammlung, so fügte er weiter aus, nimmt, wie ich in ihrem einmütigen Auftrag feststellen kann, mit den Gefühlen tiefer Trauer von dieser überaus schmerzlichen Tatsache Kenntnis. Die Bevölkerung dieser Gebiete wird damit nicht von deutscher Kultur, deutschem Geist und deutscher Sprache losgelöst; darin bleiben wir einig. (Beifall.) Wir geloben uns, von uns getrennten Stammesgenossen Trennung für immer und bittet, daß auch sie uns diese Treue halten werden. (Beifall.) Das Haus nahm die Worte mit stürmischen Beifall auf. Hierauf gab der Abgeordnete Adolf Hoffmann von den unabhängigen Sozialdemokraten zur Geschäftsbesorgung im Namen seiner Fraktion eine Erklärung ab, wonach auch die Unabhängige Sozialdemokratie die Lösung dieser Landesgebiete bedauere.

Zur Aufhebung der Zwangswirtschaft. Die beiden Parteien der Rechten haben in der Nationalversammlung folgende Anträge eingebracht: Wie veranlaßt, dringt jetzt auch in Regierungskreisen die Ansicht durch, daß die Zwangswirtschaft in Deutschland nicht mehr aufrechterhalten werden kann, und daß zur Hebung der deutschen Ernährungsverhältnisse die landwirtschaftliche Produktion steigende werden muß. Trifft diese Annahme zu? Auf jeden Fall ist es geboten, schon jetzt Maßnahmen vorzubereiten, durch die den Bevölkerungsschichten, deren Einkommenverhältnisse der zu erwartenden allgemeinen Erhöhung der Preise nicht folgen können, die Möglichkeit gesichert wird, diese wirtschaftliche Entwicklung zu überleben. Hat die Regierung sich mit dieser Frage bereits beschäftigt, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ihrer sachgemäßen Lösung zu ergreifen?

Aus dem besetzten Gebiet.

Die Propaganda für Herrn Dorien hat zu einem recht eigenartigen Mittel gegriffen. Als seine Interessen vertretende Rhein. Volkszeitg. berichtet unter der Überschrift: „Russische Zustände“, daß ein bekannter Wiesbadener Kommunist von der Berliner Regierung den Auftrag erhalten habe, Dr. Dorten und seine Mitarbeiter aus dem Weg zu räumen. Für diese Tat sollte er 1 Million Mark als Belohnung erhalten. Revolver und Gift lieferte nach dem Geständnis des Kommunisten die Polizeidirektion. Im Zusammenhang mit dieser „hochpolitischen Meldung“ wird dann berichtet, daß die angestellten Ermittlungen die Verhaftung von drei Polizeibeamten am Freitag und Samstag ergaben, die bereits ein volles Geständnis abgelegt hätten, aber wieder auf freien Fuß gesetzt worden seien. Da erbobenen Beschuldigungen seien so ungeheuerlicher Art, daß eine amt-

liche Aufklärung erfolgen muß. — Nach den Erkundigungen anderer Wiesbadener Redaktionen entsprechen die Nachrichten der Rhein. Volkszeitg. über die Verhaftung mehrerer Polizeibeamten nicht den Tatsachen. In der Angelegenheit Dorten-Richt (dieser Kommunist und Führer der Wiesbadener Erwerbslosen stellt die angeblich zum Mord gedungene Persönlichkeit dar) ist keine Verhaftung erfolgt. Wohl aber sind am Montagabend 10 Uhr, also lange nach Erscheinen der Rh. V., der Polizeidirektor Thon und zwei Kommissare wegen unerlaubter Waffeneinfuhr für die zu vernehmende Schutzmannschaft und ein dritter Kommissar verhaftet worden. Weiterem wird zur Last gelegt, Briefe in das besetzte Gebiet befördert zu haben. Herr Thon erfährt die Wiesb. Ztg., daß die Staatsanwaltschaft sich mit der Mordgeschichte beschäftigt, und daß die Regierung gegen den verantwortlichen Schriftleiter der Rhein. Volkszeitg. Strafen eintrug gestellt hat. — Der Regierungspräsident schreibt den Wiesbadener Mätern: „Nach Auskunft von amtlicher Stelle handelt es sich bei dem Artikel mit der Ueberschrift: „Russische Zustände“ in der Rheinischen Volkszeitung, Montag, den 19. Jan. 1920, Nr. 19, um eine grobe Unwahrheit. Die erforderlichen Schritte zur Aufklärung und Verfolgung der Schuldigen sind in die Wege geleitet.“

Frankreich.

Das Programm Millerands. Ein unter dem Vorsitz Millerands gehaltenes Ministerrat billigte die Richtlinien der ministeriellen Erklärung. Das Schriftstück wird eine Darstellung aller Grundsätze, nach denen das Kabinett die Geschäfte leiten wird, enthalten. Es wird mit einer Ehrenbezeugung für Clemenceau eingeleitet werden. Hinsichtlich der äußeren Politik wird der Wille des Kabinetts, der im Einvernehmen mit den Alliierten geführten Politik treu zu bleiben, zum Ausdruck gebracht. Der Versailler Vertrag müsse voll und ganz durchgeführt werden. Der Völkerrund Wille in dieser Hinsicht ein wertvolles Hilfsmittel darstellen. Hinsichtlich der inneren Politik wird die Notwendigkeit für Frankreich dargelegt, die neuen Steuern auf sich zu nehmen, um die Kriegskosten bezahlen zu können. Der sozialen Frage wird nur in einer diskreten Erwähnung Raum gegeben, die im Geiste des Waldeck-Rousseauschen Programms gehalten ist und lautet: Das Kapital muß arbeiten, und die Arbeit muß zu Wohlstand gelangen. Schließlich heißt es in der Erklärung, daß die Regierung sich nicht in konfessionelle Dinge mischen werde. Die Trennung von Kirche und Staat bedeute nicht einen Kriegszustand, sondern ein friedliches Regime. — Das das neue Kabinett eine Deutschland günstige Politik verfolgen wird, ist nicht anzunehmen. Der neue Ministerpräsident stützt sich vollkommen auf den Block Clemenceaus. In diesem sind zwei Richtungen vertreten: die eine stellt Barthou dar, der mehr nach rechts neigt, und die andere der neue Kriegsminister Perret, der geneigt ist, sich mit den linksstehenden Parteien zu verständigen. Im übrigen aber ist die nationalpolitische Stimmung noch ebenso hart, wie während des Krieges. Sie verhindert es, daß Briand, der bei Deschanel der Königsmacher war, bei der Kabinettsbildung in den Vordergrund getreten ist. Ein Pazifist in der Regierung ist vor der Kammer heute nicht möglich.

Aus Provinz und Nachbargebieten

Die Herstellung der Zeitung kommt allmählich wieder in die alten Bahnen. Es gibt wieder elektrische Strom und Gas zum Betriebe der Setz- und Druckmaschinen. Die Vorarbeiten der omtlichen Bekanntmachungen wird wohl auch bald nachlassen, so daß es möglich wird, mehr Raum für den redaktionellen Teil zu gewinnen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht vergessen darauf hinweisen, daß die Verordnungen der hohen interministeriellen Kommission, die zur Zeit den Namen der Zeitungen befehlen, für jedermann von äußerster Wichtigkeit sind, denn sie enthalten eine Menge verstreuter Einzelbestimmungen, die für jeden Gewerbetreibenden oder Privatmann wichtig sind oder werden können.

Holzheim, 22. Jan. Der Turnverein „Jahn“ S. B. hielt am vergangenen Sonntag im Saalbau der Wwe. Haymann sein diesjähriges Winterfest mit Theater und Ball ab. Nach dem reichhaltigen Programm war ein guter Besuch vorausgesetzt. Der Saal konnte nicht die Besucher alle fassen. Die Vorführungen des Vereins recht gut ausgefallen sind, so wurde von vielen Seiten gewünscht, die Veranstaltung zu wiederholen. Der Turnverein hat daher beschlossen, die Veranstaltung mit demselben Programm am kommenden Samstag, den 24. ds. Mts., abends 8 Uhr bei Wwe. Haymann zu wiederholen. Außer einigen Placets und einem einaktigen Theaterstück kommt das Schauspiel in 6 Akten „Der Jäger von Hameln“ zur Vorführung. Nach den gemachten Erfahrungen ist auch diesmal ein recht zahlreicher Besuch zu erwarten.

Aus dem Unterlahnkreise.

Vom Eintrich, wird uns mitgeteilt: Die Verkehrsverhältnisse haben sich in den letzten Tagen dadurch bedeutend gebessert, daß ein Nachmittagszug auf der Rheinstrecke von dem Lahnkreis kommende Post bis Braubach mitnimmt wo sie mit freier Fahrt noch am selben Abend bis Rastatt gelangt. Am anderen Tage ist die Post dann in Rastatt angekommen und wird schnell weitergeleitet. Dadurch ist es möglich geworden, daß die Posten aus dem Lahnkreis mit ihr auch die Rheinische Zeitung zwei Tage früher in die Hände der Abonnenten gelangen als bisher. Die in der Zeit vom 8. Januar vorgebrachten Klagen sind damit gegenstandslos geworden.

Eingekandt.

Diaconikerheim. Durch den Krieg sind wir gewöhnt an allerlei Entbehrungen und Unbequemlichkeiten gewöhnt und haben gelernt uns mit den notwendigen Einschränkungen abzufinden. Eine unumgängliche Notwendigkeit ist doch wohl ein geheiztes Krankenhaus. Wie ist es möglich, daß das Diaconikerheim seit einigen Tagen ohne Holz und Kohlen ist? Wer ist für diese heissen Zustände verantwortlich? Im Interesse der Kranken muß auf das energigste geordert werden, daß so lange noch an irgendeiner Stelle in dem Holzmaterial vorhanden ist, dies in erster Linie dem Diaconikerheim zur Verfügung gestellt wird.

An die evangelischen Wähler! Am Sonntag finden die Erneuerungswahlen zum Kirchenvorstand und zur größeren Gemeindevorstellung statt. In früheren Jahren war es selbstverständlicher Grundgesetz, daß an Stelle eines ausstehenden Kir-

chenvorstehers und Gemeindevorstehers der Kirche gelegenen Straßen wieder ein dort wohnender Herr gewählt resp. wiedergewählt wurde. Kam der westliche Stadteil in Frage, so wurde dieser in gleicher Weise berücksichtigt. Die evangelische Gemeinde darf wohl erwarten, daß auch jetzt von diesem bewährten Brauch nicht abgewichen wird.

Wähler der Römer-, Jahn-, Braubacher- u. u. u. Aus Diez und Umgegend.

Das Fiedentische Operettentheater gibt am Freitag, abends 8 Uhr, hier in „Das von Holland“ ein Gastspiel, zu dem es die Aufführung von Emmerich Kalman's unter „Die Lorette“, „Die Gaudaschicht“ nach dem Wiener Muster veranlaßt hat. Sinteritskarten sind im Vorverkauf in der Buchhandlung von H. H. Meisel zu bekommen.

Das Rotgeld der Stadt Diez aus der Ausgabe vom Juni 1917 in Scheinen von 10, 25 und 50 Pfennig hat mit dem 31. Dezember 1919 seine Gültigkeit verloren. Es wird bis zum 31. März ds. Js. an der Stadtkasse eingewechselt. In seiner Stelle wird neues Rotgeld ausgegeben, das vom November 1919 datiert.

Der Turn- und Reichtklub veranstaltet am Sonntag, den 6. d. Mts., abends 8 Uhr im Hotel Victoria sein Winterfest. Neben den Damen, aktiven Turnern und Jünglingen werden Jugendsportler, von der Arbeit, die in dem Verein für die Erhaltung des Kollens getan werden. An die turnerischen Vorführungen schließt sich der beliebte Ball.

Satzung

für das städtische Mieteinigungsamt zu Diez a. L.

§ 1. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) sowie der Bekanntmachung vom Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und 22. Juni 1919 und der Anordnung für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140 ff. bezw. R.-G.-Bl. S. 591) wird für den Stadtbezirk Diez a. L. auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 5. Dezember ein städtisches Mieteinigungsamt errichtet.

§ 2. Das Mieteinigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und werden vom Magistrat ernannt. Die Beisitzer werden ebenfalls vom Magistrat gewählt und zwar je zur Hälfte aus Hausbesitzern und Mietern.

§ 3. Das Mieteinigungsamt hat zur Aufgabe, zwischen Mietern und Vermietern auf deren Antrag zum Zwecke eines billigen Ausgleichs deren Interesse zu vermitteln.

§ 4. Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt regelt sich nach der „Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern“ vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146).

§ 5. Der Antrag auf Schlichtung ist entweder schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamtes zu stellen. Er soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen oder vorlegen.

§ 6. Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden, ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist, oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 7. Das Mieteinigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8. Zu jeder Sitzung werden außer dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter zwei Beisitzer und zwar je ein Hausbesitzer und ein Mieter zugezogen. Zu der Verhandlung wird ferner ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag in Eidesstatt zur Treue und gewissenhaften Führung seines Amtes verpflichtet wird. Die Entscheidung des Einigungsamtes erfolgt durch Beschluß. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9. Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen. Es kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 10. Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Einreise des Einigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der anrufenden Partei die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden.

§ 11. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es als angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei.

§ 12. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Anslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 13. Ueber die Verhandlungen vor dem Mieteinigungsamt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kommt ein Vergleich zustande, so ist das Protokoll außerdem den Beteiligten vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.

§ 14. Der Magistrat bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Tätigkeit des Mieteinigungsamtes einzustellen ist. Diez, den 19. Januar 1920.

Der Magistrat.

Gewerbliche Fortbildungsschule Diez.

Der Unterricht beginnt wieder Freitag, 23. Jan. nach dem bekannten Stundenplan.

Der Schulleiter.

Herr, Dein Wille geschehe!

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, heute nachmittag 4 1/2 Uhr unsere lieben unvergesslichen treusorgenden Vater, Schwiegervater und Grossvater

Herrn Bürgermeister a. D.

Karl August Bodenheimer

Veteran von 1870/71

im Alter von 73 Jahren nach längerem Leiden zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die trauernde Familie:
Heinrich Bodenheimer.

Berghausen, den 21. Januar 1920.

Die Beerdigung findet statt am Sonntag, den 25. Januar, nachmittags 2 Uhr.

Gasthaus Zur Krone, Ems

Sonntag, den 25. Januar, nachm. 3 1/2 Uhr

Grosse öffentliche Versammlung

Tagesordnung:

1. Wirtschaftslage und Lohnfrage in Bad Ems.
2. Freie Aussprache.

Referent: Ewald Müller.

Arbeiter und Arbeiterinnen! Erscheint in Massen!

Es gilt zu entscheiden, ob wir wie Menschen leben, oder verhungern wollen.

Der Einberufer.

Die Volksbücherei Ems

ist von jetzt ab Mittwochs und Samstags von 2-4 Uhr geöffnet. (410)

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unterlahnkreis.

Viele Verstöße gegen die Meldepflicht veranlassen uns, die Arbeitgeber dringend darauf hinzuweisen, daß jede gegen Entgelt (worunter auch Kost und Wohnung zu verstehen ist) beschäftigte Person innerhalb 3 Tagen unter Angabe des Geburtsorts und -orts, des Verdienstes und des Eintritts-tages zur Krankenkasse angemeldet werden muß. Hierzu gehören auch Lehrlinge, die ohne Entgelt beschäftigt sind. Wir verweisen auf die in der R.-V.-D. festgesetzten empfindlichen Strafen bis zu 300 Mark und bitten uns nicht zu schärferem Vorgehen zu zwingen. Ebenso muß jeder Versicherten von seinem Arbeitgeber innerhalb 3 Tagen abgemeldet werden, widrigenfalls letzterer abgesehen von der Haftung für Schaden durch verspätete Abmeldung zur Bezahlung der Beiträge bis zum Abmeldetag verpflichtet ist.

Diez, den 19. Januar 1920.

Der Vorstand.

Nachen

abgetrieben. (402)

Meldung an Rupp'sche Steinbrüche b. Jachingen.

Deutsche demokratische Partei — Ortsverein Bad Ems. —

Mitgliederversammlung

am Samstag, den 24. Januar d. Js., abends 7 1/2 Uhr bei J. C. Flöck, Bad Ems, Marktstraße 14.

TAGESORDNUNG:

1. Neuwahl des Vorstandes.
 2. Tätigkeitsbericht der demokr. Stadtverordnetenfraktion.
 3. Verschiedenes.
- Die Mitglieder werden gebeten, in der Versammlung Wünsche vorzubringen und Anträge zu stellen.

Der Vorstand.

Sozialdemokr. Partei Bad Ems.

Samstag abend 7 Uhr

Mitgliederversammlung

im Gasthaus Kölnischer Hof.

Zahlreiches Erscheinen ist erforderlich, zwecks wichtiger Besprechung.

Der Vorstand

Gärtner oder Gartenarbeiter gesucht.

Gräß Sager, Handelsgärtner, Bad Ems, Bleichstraße 41. (409)

Frau oder Mädchen

für ganze oder halbe Tage zu einem Kinde gesucht. Näheres bei M. Oppenheimer, Ems.

Großes braunes Portemonnaie Inhalt 80 M. verloren. Gegen Belohnung abgegeben. Braubachstr. 3 I, Ems (394)

Schirm

vom Lebensmittelamt Ems, irrtümlich mitgenommen, bitte dortselbst wieder abgeben zu wollen. (395)

Sportverein Bad Ems 09.

Freitag, den 23. Januar 1920, abends 8 1/2 Uhr im Hotel Hirsch außerordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand.

Außbaumstamm zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle (406)

Kleine Wohnung

1-2 Zimmer u. Küche erst teilweise möbl., von allert. sol. Herrn ab März oder April in Diez zu mieten gesucht. Nur schriftl. Angeb. mit genauen Angaben unter „Ruhiges Heim“ an die Geschäftsstelle der Diezer Zig. erbeten. (387)

Wer wäscht u. flüßt für einen Mann?

Näheres Geschäftsstelle.

Mädchen

für bad gesucht. Frau Dir. Niesch, Ems, Bahnhofstraße 11.

Israelitischer Gottesdienst.

Freitag abend 8,55 Samstag morgen 8,00 Sonntag nachm. 4,10 Samstag abend 4,55

Kirchliche Nachrichten.

Bad Ems.

Evangelische Kirche.

Sonntag, 25. Jan., 3. S. n. Ep.

Pfarrkirche.

Vorm. 10 Uhr: Hr. Pfarrer Koppermann.

Legt: Römer 12, 17-21

Lieder: 2-2, 213 B. 4.

Zu Anschlag an den Vormittags-

gottesdienst Christenlehre für die

konfirmierten Knaben der 3 letzten

Jahrgänge 1919, 1918, 1917.

Nachm. 1 1/2 Uhr: Hr. Pfarrer Koppermann.

Legt: Du sollst nicht töten

Lieder: 204, 239 B. 6.

Im Gemeindefaule 2-5 Uhr:

Erfahrung für die Ältere Hälfte

des Kirchenvorstandes und der

Kirchengemeindevertretung.

Amiswoche: Hr. Pfarrer Koppermann.

Nachen.

Evangelische Kirche

Sonntag, 25. Januar, 3. S. n. Ep.

Vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst

Herr Pfarrer Moser.

Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesd.

Nachm. 2 Uhr: Hr. Pf. Die.

Freienins.

Amiswoche: Hr. Pfarrer Moser.

Freitag, den 30. Januar,

7 1/2 Uhr abends: Vorbereitung zum

Kindergottesdienst in der Kreis-

Kinderschule.

Diez.

Evangelische Kirche.

(Neue Zeit).

Sonntag, 25. Jan., 3. S. n. Ep.

Morg. 9 Uhr: Hr. Pf. Schwarz.

Abends 4 Uhr: Hr. Def. Wilschm.

Amiswoche: Hr. Pf. Schwarz.

Restaurationsgegenst.

Besteck, Porzellan, Tisch- und

Belwäsch, Geschirre, wenn auch

nur einzelne Sachen nach Auf-

wärts u. Disbeten zu kaufen

gesucht. Angebote unter B. 478

an die Geschäftsstelle. (388)

Ein wenig benutzter

Dauerbrandofen

für große Räume geeignet, ist mit

Ofenrohr für 350 M. zu ver-

kaufen. Wo, sagt die Geschäfts-

stelle d. Bl. (353)

Wir suchen

für kaufsfähige Kapitalisten

verläßliche Häuser

jeder Art und erbitten Angebote

von Selbstbesitzern.

Grundstücks-Offerten-Verlag

Frankfurt a. M., Schürhof.

Arbeiter-Bildungsausschuß der Sozial-Demokratischen Partei

Diez a. L. und Bad Ems.

Am Samstag, den 31. Jan. 1920 in Diez im „Hof von Holland“

und Sonntag, den 1. Febr. 1920 in Bad Ems im Kurhausaal

veranstaltet der Arbeiter-Bildungsausschuß zum Besten der Krieger, Witwen u. Waisen ein

Wohltätigkeitskonzert

mit anschließendem Ball.

Zu dem Konzert ist unter anderen das berühmte Sänger-Quartett aus Biebrich a. Rh. (18 Herren) gewonnen. Alles Nähere erfolgt durch Plakate.

Listen zum einzeichnen von freiwilligen Beiträgen für den genannten Zweck liegen in beiden Städten auf.

Der Arbeiter-Bildungsausschuß